

Leasingunternehmen, KU1-Bemessungsgrundlage und Hebesatz.

1. Rechtsgrundlagen zur KU1-Bemessungsgrundlage für Leasingunternehmen:

1.1. Bei Leasingunternehmen gilt gemäß Artikel III Beschluss des Kammertags der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) vom 6.7.1995 mit Wirkung 1.1.1995 folgende KU1-Bemessungsgrundlage:

"Sind Leasingunternehmen Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs 2 des Bankwesengesetzes, so entrichten sie eine Umlage gemäß § 57 Abs 2 Z 1 Handelskammergesetz (jetzt § 122 Abs 2 Ziffer 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG). Als Nettozinsertrag gilt die Summe der Leasingentgelte (einschließlich der Verkaufserlöse) abzüglich der Abschreibungen (einschließlich der Restwerte) und der Aufwandzinsen."

Die Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 2 Z 1 WKG lautet wie folgt:

"Bei Kreditinstituten im Sinne des Art. 1 (Bankwesengesetz) § 1 Abs 1 Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532/1993, ist die Summe der Bruttoprovisionen und die Summe der mit einem für alle Umlagepflichtigen geltenden Faktor vervielfachten Nettozinserträge heranzuziehen, jeweils unter entsprechender Ausscheidung des Auslandsgeschäftes. Das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer hat sowohl den Faktor unter Bedachtnahme auf das allgemeine durchschnittliche Verhältnis zwischen Brutto- und Nettozinserträgen als auch Art und Umfang der Ausscheidung des Auslandsgeschäftes festzulegen."

1.2. Nach Punkt 7.3. Durchführungserlass des BMF zur KU1 vom 10.4.1995 bestehen keine Bedenken, wenn die KU1 bei Leasingunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs 2 des Bankwesengesetzes sind, analog nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften ermittelt wird (AÖF 1995/159).

Bei den Kreditinstituten gilt gemäß Artikel XI Beschluss des WKÖ-Präsidiums vom 1.1.1995 für die KU1-Bemessungsgrundlage Folgendes:

"Gemäß § 57 Abs 2 Z I HKG (jetzt § 122 Abs 2 Z I WKG) wird

1. Bei Kreditinstituten wird der Anteil des Auslandsgeschäftes wie folgt ermittelt:

Ausgehend von den Rechnungslegungsvorschriften hat jedes Kreditinstitut jeweils den Anteil der Auslandsaktiva an der Summe der Aktiva und den Anteil der Auslandspassiva an der Summe der Passiva auf zwei Dezimalstellen gerundet festzustellen; das arithmetische Mittel dieser beiden Hundertsätze gilt als Anteil des Auslandsgeschäftes.

2. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs 2 HKG (jetzt § 122 Abs 2 WKG) ist

a. beim Nettozinsertrag der mit 40 von Hundert gewichtete gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an den Nettozinserträgen abzuziehen, der Differenzbetrag ist sodann mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

b. bei Provisionen und anderen Erträgen aus dem Dienstleistungsgeschäft der gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an diesen Erträgen abzuziehen.

Die Summe der gemäß lit. a) und b) ermittelten Beträge ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs 2 HKG (jetzt § 122 Abs 2 WKG)."

Die Höhe des genannten Faktors ist seither unverändert geblieben.

2. Der Hebesatz gemäß § 122 Abs. 2 WKG beträgt 0,38 vT der Bemessungsgrundlagen seit 1.1.2002 (davor 0,50 vT der Bemessungsgrundlagen seit 1.1.1995).